

Satzung

zur 1. Änderung der Gebührensatzung vom 20.09.2004 zur Satzung der Stadt Bad König über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Bad König

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686), der §§ 1-5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. S. 54), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 27. Juli 2005 (GVBl. I S. 574) und des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14.12.1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.11.2005 (GVBl. I S. 769), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad König in ihrer Sitzung am 01.06.2006 nachstehende

Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung vom 20.09.2004 zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten erlassen:

Artikel I

§ 1 wird gestrichen und durch folgende Neufassung ersetzt:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindergärten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in

- a) die Betreuungsgebühr,
- b) das Beförderungsentgelt,
- c) das Verpflegungsentgelt,
- d) die Bastelpauschale und
- e) die Pauschale für die sprachheilpädagogische Frühuntersuchung.

Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 6), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.12.2003 (BGBl. I S. 3076) oder nach dem Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 19.10.2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.07.2004 (BGBl. I S. 1427), erhält.

- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch des Kindergartens zu entrichten.
- (3) Das Beförderungsentgelt ist als Kostenbeteiligung für den von den Eltern gewünschten Bustransport der Kinder in den jeweiligen Einzugskindergarten zu zahlen.

- (4) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen im Kindergarten erhoben. Es wird pauschaliert für den Monat festgesetzt.
- (5) Die Bastelpauschale stellt eine Kostenbeteiligung am Arbeitsmaterial für die sinnvolle Beschäftigung des Kindes dar.
- (6) Die Pauschale für die sprachheilpädagogische Frühuntersuchung wird für die im Kindergarten stattfindende Untersuchung durch den Sprachheilpädagogen erhoben.
- (7) Sowohl die Betreuungsgebühr, das Beförderungsentgelt, das Verpflegungsentgelt als auch die Bastelpauschale und die Pauschale für die sprachheilpädagogische Frühuntersuchung sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

Artikel II

§ 3 wird gestrichen und durch folgende Neufassung ersetzt:

§ 3

Verpflegungsentgelt, Bastelpauschale, Beförderungsentgelt, Sprachheilpädagogische Frühuntersuchung

- (1) Das Verpflegungsentgelt wird für die Kindergärten Zell und Etzen-Gesäß im Einzelnen festgesetzt auf

a) Frühstück	6,00 Euro/Monat,
b) Vormittagsgetränk	2,00 Euro/Monat,
c) Mittagessen	50,00 Euro/Monat.
- (2) Als Bastelpauschale sind einheitlich 2,00 Euro/Monat zu entrichten.
- (3) Das Beförderungsentgelt beträgt einheitlich 15,00 Euro je Kind/Monat.
- (4) Die Pauschale für die sprachheilpädagogische Frühuntersuchung beläuft sich auf 3,00 Euro/Monat je Kind.

Die Änderung der vorstehenden Satzung tritt am 01.08.2006 in Kraft.

Bad König, den 06.06.2006

Der Magistrat der Stadt Bad König


 Berndt Blumenschein
 Erster Stadtrat

